

## B e g r ü n d u n g

### zur 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Neumarkt“

Der sog. „Mittelbau“ an der Ostseite des Neumarktes soll nach Südwesten hin erweitert werden. Die beabsichtigte Erweiterung überschreitet die bisher festgesetzten Baugrenzen an der Südseite des Gebäudes um etwa 4,5 m. Sie entspricht in ihrem Umfang in etwa der bereits Anfang der 90er Jahre durchgeführten Erweiterung an der Nordwestseite des „Mittelbaues“.

Im Rahmen dieser Bebauungsplanänderung wird an der Südwestecke des Mittelbaues die Baugrenze für die eingeschossige Bebauung um bis zu 4,5 m nach Süden bzw. Südwesten verschoben. Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten weiterhin.

Da durch die bauliche Erweiterung lediglich bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden, wird hier kein neuer Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind somit nicht erforderlich. Aufgrund der geringfügigen baulichen Erweiterungsmöglichkeit ergibt sich außerdem keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Bau- und Bodendenkmäler werden durch diese Bebauungsplanänderung nicht berührt. Altlasten, Altstandorte oder Altablagerungen innerhalb des Änderungsbereiches sind nicht bekannt.

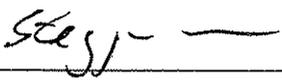
Durch diese Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, so dass sie im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden kann.

Aufgestellt:

Ibbenbüren, 20. März 2002

**stadt ibbenbüren**

Stadtplanungsamt

  
\_\_\_\_\_  
Steggemann

  
\_\_\_\_\_  
Thiele